

# **SATZUNG**

der

Aureum Realwert AG

Bremen

**A.**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Aureum Realwert AG

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist

- a) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, insbesondere von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Vornahme aller sonstigen damit verbundenen Geschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie allen sonstigen, eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernden Tätigkeiten sowie die Übernahme der Geschäftsführung dieser Unternehmen;
- b) die Unternehmensberatung, insbesondere die Unternehmensstrukturberatung und das Unternehmensresearch;
- c) die Führung und Entwicklung des Konzerns und seiner Konzernunternehmen sowie die Erbringung zentraler Dienstleistungen innerhalb des Konzerns;
- d) die Führung und Erfüllung der Aufgaben in sowie Entwicklung von Management-, oder Finanz- oder anderen Holdings.
- e) die Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, Wertpapieren, sowie bei Grundstücken und Gebäuden, Wertpapieren, sowie bei Grundstücken und Gebäuden deren Vermietung und Verpachtung.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder sonst damit in Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen, gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen und Mitteilungen**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.
3. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.
4. § 27a Absatz 1 WpHG findet keine Anwendung.

### **B.**

#### **Grundkapital und Aktien**

### **§ 4**

#### **Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.000,00 und ist eingeteilt in 1.000.000 nennwertlose Stückaktien.
2. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde im Wege der formwechselnden Umwandlung der TRACE Analysensysteme GmbH erbracht.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24.8.2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 500.000,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge oder bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen und zum Zweck der Einbringung von Forderungen der die Gesellschaft finanzierenden Kreditgeber gegen die Gesellschaft oder soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen bzw. -genussscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts als Aktionär zustünde oder wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des bei Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsengehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den

Vorstand nicht wesentlich im Sinne des § 203 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, auszuschließen.

#### **§ 4 a** **Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital ist um bis zu Euro 959.000,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten, die mit den von der Gesellschaft aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. August 2008 bis zum 26. August 2013 auszugebenden Options- oder Wandelschuldverschreibungen bzw. Genussscheinen mit Options- oder Wandlungsrecht verbunden sind, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, §§ 4 und 4a der Satzung entsprechend der jeweiligen Durchführung der Kapitalerhöhung sowie nach Ablauf der Ermächtigung und nach Ablauf der für die Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte festgelegten Frist anzupassen.

#### **§ 5** **Aktien**

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine abweichende Bestimmung, so lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Inhaber.

2. Die Bestimmungen über Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien einschränken oder ausschließen und die Aktien der jeweiligen Anteilseigner auf einer Mehrfach-Urkunde zusammenfassen; insoweit ist der Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen. Verlangt ein Aktionär eine davon abweichende Verbriefung, hat er die Kosten der Aktienurkunden zu tragen.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Aktiengesetz geregelt werden.

## **C. Organe der Gesellschaft**

### **I. Vorstand**

#### **§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Der Vorstand kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft den Betrag von EURO 3.000.000,-- übersteigt.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf seiner Zustimmung.
5. Mit den Mitgliedern des Vorstandes sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung dieser Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

#### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
2. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist diese zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB erteilen.
4. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Aufsichtsratsbeschluss festlegen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

## **II. Aufsichtsrat**

### **§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das erste volle Geschäftsjahr der Gesellschaft nach Beginn der Amtszeit beschließt. Im übrigen erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, **wenn** Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes des Aufsichtsrates, so erlischt sein Amt mit Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
4. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen durch eine an den Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 9 Vorsitzender, Stellvertreter**

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Amtszeit des Gewählten als Aufsichtsratsmitglied oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung im unmittelbaren Anschluss an diejenige Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind; einer besonderen Einladung zu dieser Sitzung bedarf es nicht.
2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.

3. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 10 Sitzungen und Einberufung**

1. Hinsichtlich der Anzahl der Aufsichtsratssitzungen gilt § 110 Abs. 3 AktG.
2. Die Aufsichtsratssitzungen werden bei gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) einberufen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung nebst Beschlussvorschlägen bekanntzumachen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
4. Zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen sind auch nach § 109 Abs. 3 AktG bevollmächtigte Personen zugelassen, sofern nicht der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit einen gegenteiligen Beschluss fasst.

## **§ 11 Beschlüsse**

1. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Derartige Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen und allen Mitgliedern zuzuleiten. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten § 11 Absätze 2, 4 bis 6 entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimm-

enthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates, Geschäftsordnung, Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen; im Rahmen von § 111 Absatz 4 Aktiengesetz kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
2. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, soweit sie nur die Fassung betreffen.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden und deren jeweilige Aufgaben und Befugnisse in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss festzulegen.
5. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nichts abweichendes regelt. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
6. Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

## **§ 13**

### **Vergütung**

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer der Aufsichtsratszugehörigkeit.



2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.
3. § 113 Absatz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.

### **III. Hauptversammlung**

#### **§ 14 Ort, Einberufung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einberufen.

#### **§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
2. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz notwendig. Dieser muss der Gesellschaft bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.
3. Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einberufung bekannt zu machen. Der Einberufende wird ermächtigt, für die Fristen nach Absatz 1 und 2 eine kürzere, in Tagen bemessene Frist in der Einberufung festzusetzen.

#### **§ 16 Vorsitz, Beschlussfassung, Niederschrift**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Ist der Vorsitzende verhindert

und hat er keinen Versammlungsleiter bestimmt, so leitet der stellvertretende Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats die Versammlung. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrats erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der Aktionär, der die meisten Stimmen vertritt, die Hauptversammlung und lässt von ihr einen Versammlungsleiter wählen.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung; er bestimmt auch die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Der Versammlungsleiter ist nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG ermächtigt.
3. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
5. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
6. Für die Niederschrift über die Hauptversammlung gilt § 130 Aktiengesetz.
7. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

## **D. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

3. Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus ermächtigt, Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden. Bei der Berechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg, Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
5. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen von § 59 Aktiengesetz eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

## **§ 19 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung durch Formwechsel verbundenen Kosten, insbesondere Notar-, Gerichts- und Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt DM 70.000,00.